



Info

Stand: 09/2018

Besoldung bei Altersteilzeit

Anteilmäßige Zahlung der Besoldung

Die Besoldung wird grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Wird die Altersteilzeit im sog. Blockmodell ausgeübt, werden lediglich das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die Allgemeine Zulage während der gesamten Altersteilzeitbeschäftigung entsprechend dem (durchschnittlichen) Beschäftigungsumfang gekürzt. Stellenzulagen werden abweichend hiervon entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase gewährt. Andere Besoldungsbestandteile werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

Bei bestimmten Besoldungsbestandteilen können Besonderheiten gelten.

Altersteilzeitzuschlag

Während der Altersteilzeit wird ein Altersteilzeitzuschlag gezahlt.

Der Altersteilzeitzuschlag wird

- a) in den Fällen des § 75 a Landesbeamten-gesetz -LBG- in Höhe von 20 v. H. und
- b) in den Fällen des § 75 b LBG in Höhe von 40 v. H.

der auf die Minderung entfallenden Besoldung gewährt.

Alterszuschlag

Geht die Altersteilzeitbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus, wird ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonats ein (Alters-)Zuschlag in Höhe

von 8 v. H. des bereits gekürzten Grundgehalts gewährt.

Steuerliche Behandlung

Der Altersteilzeitzuschlag wird steuerfrei ausgezahlt; er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Die Steuerfreiheit endet nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes jedoch mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Unter Progressionsvorbehalt gezahlter Altersteilzeitzuschlag kann regelmäßig zu Steuernacherhebungen beim Finanzamt führen.

Auswirkung auf die Versorgungsbezüge

Die in der Altersteilzeit zurückgelegte Dienstzeit ist entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang ruhegehaltfähig. Die in Altersteilzeit zurückgelegten Dienstzeiten werden entsprechend den Bestimmungen einer Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt.